Statuten Verein Doktorierende am Biozentrum

§ 1 Name und Zweck

Unter dem Namen Verein Doktorierende am Biozentrum (VDB) besteht ein Verein an der Universität Basel, gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein nimmt die Funktion als Interessensvertretung der Doktorierenden am Departement Biozentrum, Universität Basel wahr.

§ 1a

Der VDB verhält sich in Fragen der Religion, der Rasse und der Parteipolitik neutral. Er beschränkt sich auf studentische-, unversitäts- und bildungspolitische Interessensvertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Departement Biozentrum, der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät und der Universität Basel. Insbesondere ist er ein Forum zur Koordination, Kommunikation und Information für Doktorierende.

§ 2 Mitgliedschaft

Jede/r immatrikulierte Doktorierende/r des Departement Biozentrum an der Universität Basel ist automatisch Mitglied des VDB.

§ 2a

Immatrikulierte Doktorierende der philosophisch- naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel, die sich dem Departement Biozentrum, Universität Basel nahe fühlen, können eine Mitgliedschaft beim Vorstand des VDB beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfachem Mehr.

§ 2b

Die aktive Mitarbeit im VDB ist ehrenamtlich.

§ 2c

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Exmatrikulation, oder bei schriftlicher Mitteilung beim Vorsitzenden des VDB.

§ 2d

Auf Antrages des Vorstandes kann die Generalversammlung des VDB mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden ein Mitglied aus begründeten Motiven aus dem VDB ausschliessen.

§ 3 Organe

Die Organe des VDB sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand

§ 4 Die Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ des VDB.

§ 4a

Es gibt ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen. Die ordentliche GV findet jährlich
statt. Eine ausserordentliche GV wird einberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder einen schriftlichen Antrag an den Vorstand richten oder auf Beschluss des Vorstandes. Die Durchführung der ausserordentlichen GV hat innerhalb eines Monats zu erfolgen. Die GV ist öffentlich, sofern der Vorstand nicht beschliesst, aufgrund vertraulicher Geschäfte Nichtmitglieder von der GV auszuschliessen.

§ 4b

Die Einladung zu einer GV erfolgt spätestens 14 Tage im Voraus inklusive der vom Vorstand vorgeschlagenen Traktandenliste. Die Einladung zur GV mit Traktandenliste wird per E-Mail an alle Mitglieder verschickt und auf der Website des VDB aufgeschaltet. Die Traktandierung eines Themas kann von jedem Mitglied bis 7 Tage vor der Versammlung bei der/beim Vorsitzenden eingereicht werden. Die Traktandenliste kann zudem an der GV mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verändert oder erweitert werden (ausgenommen § 2d).

§ 4c

Die GV hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV, des Jahres- und Kassenberichtes. Abstimmung über allfällige Statutenänderungen.
- Beschluss über Anträge des Vorstandes und Mitgliederanträge, sofern sie bis 7 Tage vor der Versammlung beim/bei der Vorsitzenden eingereicht wurden oder einem Eintreten mit einfacher Mehrheit an der Versammlung zugestimmt wurde.
- Wahl des/der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden, des/der Kassierer/in, des/der Sekretär/in und Vizesekretär/in.
- Wahl des restlichen Vorstandes, und des Revisors.

§ 4d

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der stimmberechtigten Anwesenden getroffen, sofern die Statuten nicht eine besondere Regelung vorsehen. Bei Wahlgängen bedarf es beim ersten Gang ein absolutes Mehr; im zweiten entscheidet das relative Mehr. Auf Antrag des Vorstandes oder von 20% der anwesenden Mitglieder müssen Wahlen und Abstimmungen geheim abgehalten werden.

§ 4e

Der Revisor des VDB ist ein Nichtvorstandsmitglied. Der zweite Revisor wird vom Departement Biozentrum, Universität Basel gestellt. Diese prüfen die Jahresrechnung und stellen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

§ 4f

Die Generalversammlung des VDB wird protokolliert. Das Protokoll enthält die Angaben über die Zusammensetzung des Vorstands, über die Aktivitäten des Vereins seit der letzten GV, sowie einen Ausblick auf die Geschäfte in der näheren Zukunft. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Departement Biozentrum, Universität Basel zu übermitteln.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus 5 Mitgliedern.

§ 5a

Es ist nicht möglich, mehrere Ämter gleichzeitig inne zu haben. Die verschiedenen Ämter haben folgende Aufgaben:

• Die/der Vorsitzende vertritt den VDB nach aussen, beruft Vorstandssitzungen ein, leitet die GV und Vorstandssitzungen. Sie/er hat den Stichentscheid sowohl bei Vorstandssitzungen, als auch bei der GV.
• Die/der Vizevorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n bei deren/dessen Abwesenheit.
• Der/die Kassierer/in ist verantwortlich für die Rechnungsführung des Vereins und legt an der ordentlichen GV einen Kassenbericht vor.
• Der/die Sekretär/in ist zuständig für die Führung der Sitzungsprotokolle und der Archivierung von Protokollen, Vorstandslisten und Statuten. Sie oder er ist verantwortlich, dass Protokolle Korrektur gelesen werden.
• Der/die Vizesekretär/in vertritt den/die Sekretär/in bei Abwesenheit und übernimmt in der Regel das Korrekturlesen der Protokolle.
• Bei Abwesenheit des/der Kassierers/in vertritt der/die Vorsitzende das Amt.

§ 5b

Vorstandsmitglieder werden an der GV für ein Jahr gewählt und können zur nächsten GV ihr Amt niederlegen. Dazu müssen sie den gesamten Vorstand mindestens einen Monat vor der GV informieren. Dies kann während einer Vorstandssitzung oder per E-Mail geschehen. Sollte ein Vorstandsmitglied vor der nächsten ordentlichen GV sein Amt niederlegen wollen, muss sie/er den gesamten Vorstand 3 Monate im Voraus informieren. Hatte sie/er ein Amt inne, übernimmt der/die Vertreter/in bis zur nächsten ordentlichen GV diese Funktion. Sollte dies nicht möglich sein, muss eine ausserordentliche GV für die Wahl einberufen werden.

§ 5c

Vorstandsmitglieder, welche den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5d

Nach dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben der Vorstandssitzung eines Vorstandmitgliedes, stimmt der Vorstand über dessen Vorstandsausschluss ab (absolutes Mehr der Anwesenden).

§ 5e

Der Vorstand wird einberufen

• auf Bedarf durch die/den Vorsitzenden.
• wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder es als nötig erachtet.
• wenn mindestens 10 Mitglieder einen schriftlichen Antrag an den Vorstand richten.

§ 5f
Sofern der Vorstand zur Behandlung vertraulicher Geschäfte nicht beschliesst, Nichtvorstandsmitglieder von der Sitzung auszuschliessen, ist die Vorstandssitzung für alle Mitglieder offen. Der Vorstand ist beschlussfähig, falls die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Nichtvorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, in jedem Fall aber Vorschlags- und Antragsrecht.

§ 5g
Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins. Er hat folgende Aufgaben:
• Organisation der Vereinstätigkeit
• Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
• Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
• Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der
Generalversammlung fallen.
• Verwalten des Vereinsvermögens.

§ 5h
Jegliche Einsitze in Sitzungen, Kommissionen oder Konferenzen von universitären Organen werden durch die Vorstandssitzung eingesetzt. In der Regel vertreten Vorstandsmitglieder die Anliegen des VDB in diesen Organen. Bei Knappheit an Vorstandsmitgliedern werden Nichtvorstandsmitglieder angefragt, die den Vorstand aber über Inhalte und Entscheidungen informieren und bei Wahl- oder Stimmrecht die Interessen des Vereins wahrnehmen müssen.

§ 6 Finanzen
Die finanzielle Mittel des Vereins stellt das Departement Biozentrum, Universität Basel, gemäss der finanziellen Abmachung zwischen dem Departement Biozentrum, Universität Basel und VDB.

§ 6a
Der Verein führt zwei Vereinskonten. Die Mittel für PhD Retreat müssen getrennt verwaltet werden.
Auf die Konten haben sowohl der/die Kassierer/in als auch der/die Vorsitzende Zugriff.

§ 7 Haftung, Statutenänderungen, Auflösung
Für die Verbindlichkeit des VDB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 7a
Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 aller an der GV anwesenden Mitglieder des VDB. Änderungsvorschläge für die Statuten müssen mit der Traktandenliste mitgeschickt werden.

§ 7b
Der Verein kann nur von der GV mit 2/3 Mehrheit aufgelöst werden.

§ 7c
Die Deutsche Version der Statuten hat Rechtsstatus.